



**Satzung des Christlichen
Vereines Junger Menschen
in Wieseth**

Stand 21.04.2006

§ 1: Name u. Sitz

Der Verein führt den Namen: „Christlicher Verein Junger Menschen Wieseth e.V.“ und hat den Sitz in 91632 Wieseth. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach einzutragen.

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört damit auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem CVJM-Weltbund an.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2: Grundlage und Ziel; Zweck, Aufgaben u. Mittel

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn u. Retter der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens u. Lebens. Grundlage seiner Arbeit ist die „Pariser Basis“.

„Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche junge Menschen miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Menschen auszubreiten.“

„Anlässlich der Weltratstagung 1973 in Kampala / Uganda wurde die Pariser Basis neu bestätigt. Dabei wurde festgestellt, dass der Dienst des CVJM heute auch Mädchen u. Frauen einschließt.“

2. Der Verein will allen jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung auf der Grundlage der „Pariser Basis“ nach Leib, Seele und Geist dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, wie dies in § 13 dieser Satzung geregelt ist.
4. Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben.
 - a) Sammlung junger Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens
 - b) Förderung von Gemeinschaft unter den Mitgliedern
 - c) Heranbilden christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem handeln in allen Bereichen des Gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind
 - d) Jugendpflege

5. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:
 - a) Jugendgemäße, gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeiten, Seelsorge, Evangelisationen und Schrifttum
 - b) Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen
 - c) Missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel
 - d) Freie Aussprache, Vorträge aus verschiedenen Wissensgebieten
 - e) Feierstunden, Gesang und Musik, geselliges Zusammensein, Sport
 - f) Frühzeitige Heranziehung eines jeden Mitgliedes zu einer ihm angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins. Durchführung von Freizeiten und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.

§ 3: Mitgliedschaft:

1. Beitragspflichtiges Mitglied kann jede natürliche Person auf Antrag werden. Die Aufnahme als beitragspflichtiges Mitglied erfolgt durch die Übergabe einer Mitgliedskarte durch den Hauptausschuss.
2. Stimmberechtigtes Mitglieder kann jede natürliche Person auf Antrag werden, welche die Vereinssatzung und Vereinsordnung als für sich verpflichtend anerkennt und die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss. Die Aufnahme geschieht durch Aushändigung einer Mitgliedskarte durch den Hauptausschuss.
3. Zu tätigen Mitgliedern (Mitarbeiter) kann der Hauptausschuss von sich aus oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, stimmberechtigte Mitglieder im Alter von mindestens 16 Jahren ernennen, die sich durch Wort und Leben zur Grundlage des Vereins bekennen und zu intensiver Mitarbeit bereit sind. Die Ernennung geschieht durch Aushändigung eines Mitarbeiterausweises, der vom tätigen Mitglied jährlich neu unterschrieben wird.
4. Allein die stimmberechtigten Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff. BGB.
5. Anträge zur Ernennung nach Nr. 1 u. 2 kann der Hauptausschuss ablehnen, wenn die Voraussetzungen dafür nach seiner Überzeugung nicht gegeben sind. Eine ausgesprochene Ernennung kann vom Hauptausschuss rückgängig gemacht werden, wenn die Voraussetzungen zur tätigen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
6. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Hauptausschusses.
7. Jedes Mitglied zahlt einen jeweils von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 4: Altersstufen

Entsprechend den vorhandenen Kräften und den örtlichen Verhältnissen bemüht sich der Verein, seine Angehörigen möglichst in drei verschiedenen Altersstufen zu sammeln, etwa

- a) die 7- bis 13-jährigen in der Jungschar
- b) die 14- bis 18-jährigen im Teenagerkreis
- c) die ab 18-jährigen in Jungen Erwachsenenkreisen und Hauskreisen

§ 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand

§ 6: Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Hauptausschuss zu wählen, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, das Arbeitsprogramm zu beraten und den geschäftsführenden Ämtern Entlastung zu erteilen.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zumachen.
3. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 7: Außerordentliche Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

Außerordentliche Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragt.

§ 8: Beschlüsse

1. Die Beschlüsse in den Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
2. Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei der Wahl des Hauptausschusses – die Versammlung selbst. Die Wahl des Hauptausschusses hat geheim zu erfolgen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse hat der Schriftführer ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das von ihm und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 9: Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und 4 Beisitzern, die alle tätige Mitglieder sein müssen. Der 1. und der 2. Vorsitzende und 4 weitere Mitglieder werden in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar. Die sechs gewählten Mitglieder des Hauptausschusses berufen zwei weitere tätige Mitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so beruft der Hauptausschuss für den Rest der Wahlzeit einen Nachfolger aus den tätigen Mitgliedern.
3. Der 1. Vorsitzende muss eine Neuwahl des Hauptausschusses ansetzen, wenn dies wenigstens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei ihm beantragen.
4. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die in dieser Satzung angegebenen Ziele verwirklicht werden. Insbesondere hat er folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Wahl des Kassiers und des Schriftführers aus seiner Mitte
 - b) Ernennung der tätigen Mitglieder
 - c) Aufstellen einer Vereinsordnung (Aufnahme von Mitgliedern, Abzeichen, Feste, Beirat, Ehrenmitglieder, usw.)
 - d) Ausschluss von Mitgliedern (den Ausgeschlossenen steht jedoch die Berufung an die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.)
 - e) Die Geschäftsführung mit Ausnahme der laufenden Geschäfte
 - f) Die Erstellung der Jahresrechnung
5. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung müssen wenigstens die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend sein.

§ 10: Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Nachwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der 1. und 2. Vorsitzende hat jeweils Alleinvertretungsrecht.
2. Der Vorstand muss volljährig sein.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

§ 11: Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zu Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat Anspruch darauf. Die Abteilung und die Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben.

2. Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuss geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereines. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Entsprechend der Satzung des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. ist der Verein zur jährlichen Zahlung des Verbandbeitrages verpflichtet.

§ 12: Änderung der Satzung

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereines entscheidet eine außerordentliche Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Die entsprechenden Beschlüsse müssen mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen gefasst werden.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung innerhalb 4 Wochen eine zweite Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
3. Von der Satzungsänderung sind die biblische Grundlage und die Gemeinnützigkeit ausgeschlossen (vgl. § 2).
4. Jede wesentliche Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. bzw. des zuständigen Finanzamtes.

§ 13: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt nach Erfüllung der Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen an den CVJM-Landesverband Bayern e.V., oder wenn dieser nicht mehr besteht, an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde des Ortes mit der Auflage, es gesondert zu verwalten und einem sich innerhalb der nächsten 2 Jahre nach erfolgter Auflösung neu gründenden Verein auszuhändigen, der die gleichen Zwecke dieser Satzung verfolgt und sich – nach dessen eventueller Neugründung – dem CVJM Landesverband Bayern e.V. anschließt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.02.1983 beschlossen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2006 neugefasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wieseth den 21.04.2006